aus:
Zeitschrift für Außen- und Sicherheitspolitik, 4. Jg. (2011), Sonderheft 2/2011:
"Die Welt nach 9/11. Auswirkungen des Terrorismus auf Staatenwelt und Gesellschaft" (hg. von Thomas Jäger)

ARTIKEL

Freiheits- und Bürgerrechte nach 9/11

Andreas Busch

Zusammenfassung: Der Aufsatz beschreibt und analysiert die Folgen der Terroranschläge vom 11. September 2001 im Bereich der Freiheits- und Bürgerrechte. Nach einer Darstellung zentraler Entwicklungen werden die nationalstaatlichen Reaktionen in den USA, Deutschland und Großbritannien detaillierter dargestellt und verglichen, bevor auf Aspekte von Kooperation und Konflikt in der transatlantischen Zusammenarbeit auf diesem Gebiet eingegangen wird. Die Analyse deutet auf eine weitgehende Sekuritisierung der Innen- und Rechtspolitik, deren Beitrag zur Verhinderung weiterer Anschläge unklar bleibt, während gleichzeitig erhebliche Kosten in Bezug auf die Einschränkung von Bürger- und Freiheitsrechten entstehen.

Schlüsselwörter: Freiheit, Sicherheit, Sekuritisierung, Überwachung, Präventionsstaat

Prof. Dr. A. Busch
Institut für Politikwissenschaft
Universität Göttingen,
Platz der Göttinger Sieben 3, 37073 Göttingen
E-Mail: andreas.busch@sowi.uni-goettingen.de

1 Einleitung

Die terroristischen Anschläge vom 11. September 2001 in den Vereinigten Staaten von Amerika lösten einen weltweiten Schock von bis dahin nicht gekannter Synchronizität aus. Die drastischen Bilder aus New York von in Wolkenkratzer fliegenden Verkehrsmaschinen und die Tatsache, dass Millionen von Menschen weltweit das Ereignis der einstürzenden Türme des World Trade Center live am Fernsehen verfolgen konnten, führten zu einer globalen Welle der Solidarisierung mit den USA. Vor den amerikanischen Botschaften in vielen Ländern wurden Kerzen aufgestellt, Wache gehalten und Blumen niedergelegt. Die französische Tageszeitung *Le Monde* stellte ihren Leitartikel mit der Reaktion auf das Ereignis unter die Überschrift „Wir sind alle Amerikaner" (Colombani 2001). Sie drückte damit nicht nur ein weit verbreitetes Gefühl der Solidarität aus, sondern knüpfte auch ausdrücklich an die Rede von US-Präsident John F. Kennedy nach dem Mauerbau in Berlin an („Ich bin ein Berliner"). Dieser Anklang an den Höhepunkt des Kalten Krieges setzte den neuen Konflikt, dessen Eröffnungssalve man gerade erlebt hatte, auf eine Ebene mit der bipolaren Blockkonfrontation nach dem Zweiten Weltkrieg und ließ eine lang anhaltende Auseinandersetzung erwarten. Dieser Tag, so schrieb *Le Monde*, markiere den Beginn einer neuen Ära.

Dass dieser Tag, auf den heute allgemein unter Verzicht auf die Jahresangabe, nur nach seinem Datum, entweder als 9/11 oder als 11. September Bezug genommen wird, unvergessen bleibe, dazu trug auch der Bericht der vom Amerikanischen Präsidenten eingesetzten Untersuchungskommission über die Anschläge bei (National Commission 2004). Denn die Kommission wählte bewusst für ihren Abschlussbericht ein erzählerisches Format mit dramaturgischen Elementen, um die Öffentlichkeit für ihre Ergebnisse zu interessieren, eine weite Verbreitung zu erreichen und somit die Lektionen aus dem Ereignis fest im nationalen Bewusstsein zu verankern. Das gelang: allein von der Buchhandelsausgabe des Berichtes wurden mehr als 1 Mill. Exemplare verkauft; zudem konnte der Bericht kostenlos im Internet heruntergeladen werden.

Der 11. September 2001 erscheint im Rückblick als ein prägendes Ereignis, das eine Dekade mehr oder weniger definierte – zumindest bis zum Beginn der Finanzmarktkrise im Herbst 2008. Die bereits früh von vielen Politikern und Beobachtern vertretene Auffassung, dass dieser Tag alles ändere, wird zumeist auf die Außen- und Sicherheitspolitik bezogen. Ereignisse wie der damals rasch beginnende Krieg in Afghanistan und die später folgende Invasion des Irak scheinen diese Perspektive zu bestätigen. Doch gilt das Mantra des *this changes everything* ebenso für die Innenpolitik, was oft übersehen wird. Denn eine Fokussierung politischen Handelns auf den Bereich von Sicherheit hat in der Innen- und Rechtspolitik wohl in ähnlich hohem Maße stattgefunden wie in der Außen- und Sicherheitspolitik, und vielleicht war der Wandel hier sogar tiefer und anhaltender. Der vorliegende Beitrag versucht, die Folgen von 9/11 für die Diskussion um Freiheits- und Bürgerrechte nachzuzeichnen und zu bewerten. Dies kann aufgrund der unübersehbaren Literaturflut im Rahmen des hier zur Verfügung stehenden Platzes nicht umfassend geschehen, weshalb im Folgenden eine Beschränkung auf ausgewählte Aspekte erforderlich ist. So wird im ersten Teil zunächst ein Überblick über grundlegende Entwicklungen gegeben, bevor in einem zweiten Teil die nationalstaatlichen

Reaktionen ausgewählter Länder dargestellt und vergleichend diskutiert werden. Auf die internationale, insbesondere transatlantische Zusammenarbeit in diesem Themenfeld wird anschließend eingegangen, bevor in einem letzten Teil der Versuch einer zusammenfassenden Würdigung der Folgen des 11. Septembers 2001 im Bereich der Freiheits- und Bürgerrechte unternommen wird.

2 9/11 als Auslöser für eine Veränderung der Innenpolitik

Die Folgen der terroristischen Anschläge vom 11. September 2001 für den Bereich der Innenpolitik und die Balance zwischen den Zielen Freiheit und Sicherheit sind zahlreich und in einer beinahe unübersehbaren Literaturflut aufgearbeitet worden.[1] Bei dem im folgenden unternommenen Versuch, einen Überblick zu geben, soll daher lediglich auf drei Entwicklungen fokussiert werden, die als besonders zentral betrachtet werden können: die Verwischung der Grenzen zwischen Innen- und Außenpolitik; die Vermischung der Aufgaben von Polizei, Verfassungsschutz und Militär; und die Gefährdung für Bürger- und Freiheitsrechte, die aus der weitgehend perzipierten Entwicklung hin zu einem *Sicherheitsstaat* entstanden ist.[2]

Die Anschläge vom 11. September wurden von den Vereinigten Staaten als Angriff von außen wahrgenommen, obwohl die als Waffen benutzten Verkehrsflugzeuge ja vom Staatsgebiet die USA gestartet und somit aus dem Inland gekommen waren. Doch die Terroristen, deren Identitäten man bald herausgefunden hatte und die Überwachungskameras im Nachhinein sogar auf Fotos beim Durchqueren der Sicherheitsschleusen zeigen konnten, waren ausländische Staatsbürger.[3] Es fiel deshalb nicht schwer, die Reaktion als Abwehr einer von außen kommenden Bedrohung zu definieren. Die Verbindung der Attentäter mit der radikal-islamischen Ideologie, der Schutz des Afghanistan beherrschenden Taliban-Regimes für die Unterstützer der Terroristen sowie der binnen Wochen unter Führung der Vereinigten Staaten begonnene Krieg in Afghanistan verstärkten diese Sichtweise. Trotzdem wurde auch bald klar, dass die tatsächliche Bedrohung – nämlich durch einzelne oder in kleinen Gruppen agierenden Terroristen – durch die traditionell zur Bewahrung der Integrität territorialer Grenzen eingesetzten militärischen Mittel nicht abzuwehren war. Armeen, Flugzeuge oder Kriegsschiffe waren nicht das adäquate Mittel zur Verteidigung gegen diese neue Bedrohung. Die Abwehr potentieller neuer Angriffe musste vielmehr an Grenzübergängen zu Lande bzw. auf See- oder Flughäfen geschehen, also mit den Mitteln der Grenzkontrolle *en detail* – klassische Polizeiaufgaben. Doch die Wichtigkeit dieser Grenzen hatte in den vorangehenden Jahrzehnten durch Prozesse wirtschaftlicher Integration abgenommen; Grenzen hatten ihren Charakter verändert (Andreas 2003). Kontrollmechanismen, die in der Vergangenheit auf die Abwehr von illegaler Einwanderung und Drogenschmuggel aus-

1 Als einige Beispiele für verschiedene Aspekte seien nur genannt Noll (2004), Chirinos (2005), Meisels (2005), Schwetzel (2007) oder Riescher (2010).
2 Siehe für eine weitergehende Analyse auch Busch (2006).
3 Das Phänomen des so genannten *home grown terrorism,* bei dem eigene Staatsbürger mit oder ohne Migrationshintergrund Anschläge verübten, tauchte erst einige Zeit später in Großbritannien und Deutschland auf.

gelegt waren, mussten nun umorganisiert werden. Die neue Aufgabe war, aus den oft vielen 10 Millionen Reisenden, die pro Jahr die Grenze eines Landes überschritten, potentielle Attentäter heraus zu fischen, ohne die erwünschten wirtschaftlichen und touristischen Transaktionen zu stören. Dies erforderte neben einem massiv erhöhten Einsatz an Personal auch neue technologische Lösungen, um die Grenzdurchgangskontrollen so zuverlässig wie möglich zu machen – denn schon eine geringe Zahl von unentdeckten Attentätern konnte ja massivsten Schaden anrichten. Die Fortifizierung der Grenzen sowie die detaillierte Kontrolle der diese passierenden Güter und Personen bedrohten jedoch den Warenaustausch und somit den wirtschaftlichen Wohlstand. Der Versuch, jede grenzüberschreitende Bedrohung auszuschließen, führte beispielsweise in den Monaten nach den Attentaten zu kilometerlangen Lastwagenschlagen an der amerikanisch-kanadischen Grenze, die zur Unterbrechung von Zulieferungen mit der Folge der Schließung ganzer Werke in der Automobilindustrie führten (Andreas und Biersteker 2003). Die Veränderung der Situation an der Grenze beeinträchtigt also Wirtschaft und Wohlstand – auch so zeigt sich die Verwischung der Grenzen zwischen Innen- und Außenpolitik.

Die Verwischung zwischen Innen- und Außenpolitik auf konzeptueller Ebene spiegelte sich konkret in der wachsenden Aufhebung traditioneller Grenzen zwischen innerer und äußerer Sicherheit auf der exekutiven Ebene des Staates. Die etablierten Trennungen zwischen der Arbeit von Polizei (Durchsetzung der gesetzlichen Ordnung), Verfassungsschutz (Schutz der Verfassungsordnung) und Militär (Schutz gegen Bedrohungen von außen) begannen zu verschwimmen. Diskussionen über diese Entwicklung liefen unter Begriffen wie *Homeland Security* in den Vereinigten Staaten oder *Neue Sicherheitsarchitektur* in der Bundesrepublik Deutschland. Und neben funktionalen Auswirkungen hatten sie (zumal in föderalen Staaten) oft auch Folgen für die Machtverteilung im Staat. Generell gehen sie einher mit einer Zentralisierung von Kompetenzen, für die als Begründung ein funktionales Erfordernis angeführt wird. Insbesondere die zentrale Rolle von Informationen über Personen und Sachverhalte soll demzufolge eine einheitliche Organisationsstruktur notwendig machen, da nur so eine umfassende und konsistente Vorhaltung von Daten möglich sei und der jederzeitige Zugriff von allen diese gerade benötigenden Dienststellen sicherzustellen sei. Da nur der Zentralstaat dies garantieren könne, kommt es zu einem „Wandel des föderalen Sicherheitsverbundes“ zu Gunsten der Bundesebene, wie man dies etwa anhand der Beispiele Bundesrepublik und USA belegen kann (Lange 2008). Eine solche *Entgrenzung* zwischen den Tätigkeiten von Polizei- und Verfassungsschutzbehörden sowie Streitkräften kann jedoch verfassungsrechtliche Bedenken aufwerfen, da die Trennung der verschiedenen Aufgabenbereiche eng mit dem Gedanken der Beschränkung von staatlicher Macht und des Schutzes bürgerlicher Freiheiten verknüpft ist (Thiel 2011). Typische Entwicklungen in diese Richtung sind etwa die Ausweitung der Kompetenzen des Bundeskriminalamtes durch das BKA-Gesetz von 2008 oder der Aufbau einer neuen Anti-Terror-Datei in der Bundesrepublik, die 334 Datendateien und 511 Protokolldateien durch eine neue Datei verknüpft und insgesamt 38 berechtigten Behörden gemeinsamen Zugriff auf die darin gespeicherten personenbezogenen Daten gewährt (Busch 2010a: 409-410). Ähnliche Entwicklungen lassen sich in den meisten europäischen Staaten finden, ebenso wie

Gremien der Exekutive, die innere und äußere Sicherheit institutionell verknüpfen, im Lauf der letzten zehn Jahre entweder begründet oder aufgewertet worden sind (zumeist unter dem Namen Nationaler Sicherheitsrat) (Werkner 2011: 80-82.). So entstehen immer mehr Institutionen, die ein eigenes Interesse an der Stärkung und am Ausbau von Aspekten der inneren Sicherheit haben. Dabei ist dies nicht nur im Bereich des Staates der Fall – vielmehr entsteht durch den beständig wachsenden Einsatz von Technologien zur Überwachung und Kontrolle auch ein sich dynamisch entwickelnder Wirtschaftszweig, den man als „Security Economy" (OECD 2004) oder als „Surveillance-Industrial Complex" (ACLU 2004) bezeichnen kann. Sein Umsatz wurde auf jährlich etwa 100 bis 120 Mrd. US-$ geschätzt (OECD 2004: 9).

Durch den Ausbau des Aspektes der Sicherheit im Staat beginnt sich im Lauf der Zeit jedoch auch der Charakter des Staates zu verändern. Die Bewegung geht „vom Rechtsstaat zum Präventionsstaat" (Huster und Rudolph 2008) in dem Maße, in dem der Staat die Abwehr und Verhinderung von Anschlägen und die Gewährleistung von Sicherheit als seine obersten Ziele betrachtet. Hat der Bürger im Rechtsstaat die Möglichkeit, den Staat dadurch auf Distanz zu halten, dass er sich regelkonform verhält, so hat er diese Option im Präventionsstaat nicht: Hier stellt jeder Bürger ein potentielles Risiko dar, und gerade unauffällige Lebensführung kann deshalb Verdacht erregen (Huster und Rudolph 2008: 17). Während der Rechtsstaat normenverletzendes Verhalten lediglich sanktioniert, ist der Präventionsstaat bemüht, die Normenverletzung an sich zu verhindern. Zu diesem Zweck muss er umfangreiches Wissen über jeden einzelnen Bürger sammeln und in der Exekutive Kapazitäten aufbauen, um jeder plausiblen Art von aus Normverletzung erwachsender Bedrohung wirksam entgegentreten zu können. Damit wandelt sich sein Ziel von dem der Rechtssicherheit zu dem der Rechtsgütersicherheit (Denninger 1990: 33).

Freilich bleiben, gerade bei kritischen Beobachtern dieser Entwicklung, Zweifel daran bestehen, ob die diesbezüglichen Bemühungen des Staates tatsächlich ihr Ziel erreichen werden. Den zahlreichen sicherheitspolitischen Maßnahmen nach 9/11 in der Bundesrepublik Deutschland ist deshalb etwa der Vorwurf des „Aktionismus" (Lepsius 2004: 66) bzw. der „Hysterie" (Groß 2002: 17) gemacht worden. Wie schwer sich der liberale Staat traditioneller Prägung in diesem Bereich tut, wird schon anhand der Schwierigkeiten klar, den Begriff des Terrorismus so klar zu definieren, dass der Wille zu dessen Bekämpfung sich auch in die Tat umsetzen lässt. Denn dazu bedarf es neben dem objektiven Element der Begehung einer Straftat auch eines subjektiven Elementes damit verfolgter Absichten, das notorisch schwierig zu definieren ist, wie man anhand des Vergleichs nationalstaatlicher Regelungen ersehen kann (Walter 2004).

Wo aber Sanktionierungen begangener Straftaten starken Elementen subjektiver Bewertung unterliegen (wie im Fall variierender Definitionen von Terrorismus) und zudem eine allgemeine Überwachung unschuldiger Bürger unumgänglich ist (wie im Fall des Versuchs der Prävention von Anschlägen), da besteht die Gefahr der Verletzung von Bürger und Freiheitsrechten. Es ist natürlich besonders problematisch, wenn diese Verletzung aus dem Motiv heraus geschieht, eben diese Rechte vor terroristischen Anschlägen zu schützen. Es besteht dann die Gefahr, besonders geschützte Rechte aufzugeben, um deren Beschädigung durch andere zu verhindern. Die Paradoxie, die darin

besteht, gewissermaßen Selbstmord aus Angst vor dem Tode zu begehen, ist denn auch in den letzten Jahren besonders kontrovers diskutiert worden.[4] Dabei ist deutlich geworden, dass es unterschiedliche Präferenzen bei den Definitionen und Bewertungen der Balance zwischen Freiheit und Sicherheit gibt, die logischerweise zu unterschiedlichen Reaktionen auf die perzipierten Herausforderungen führen. Zudem stoßen solche unterschiedlichen politischen Präferenzen dann auch noch – je nach Land – auf je spezifische institutionelle Kontexte. Damit wären bereits zwei Variablen genannt, die erklären können, warum trotz der Gemeinsamkeit der ursprünglichen Herausforderung und des übereinstimmenden Willens hinsichtlich der Bekämpfung in unterschiedlichen Ländern dennoch unterschiedliche Resultate beobachtet werden können. Einige ausgewählte Beispiele dafür sollen im nächsten Teil des Beitrages dargestellt und diskutiert werden.

3 Reaktionen auf nationalstaatlicher Ebene

Die vergleichende Analyse von Reaktionen nach dem 11. September 2001 muss aus Platzgründen auf wenige, ausgewählte Fälle beschränkt bleiben. Dabei folgt die Analyse einem Raster, das zunächst die institutionellen Konsequenzen in jedem Land darstellt, dann auf die Dynamik der Entwicklung über die Zeit eingeht und schließlich kurz das Ausmaß der politischen Umstrittenheit der Maßnahmen in jedem Land thematisiert.

3.1 Vereinigte Staaten von Amerika

In den Vereinigten Staaten war – als direkt von den Anschlägen betroffener Nation – die Reaktion am unmittelbarsten. Man empfand sich als im Kriegszustand befindlich *(War on Terror),* und entsprechend harsch und rücksichtslos hatten die Gegenmaßnahmen auszufallen. Binnen nur sechs Wochen wurde ein umfangreiches Gesetzespaket (der über 300 Seiten umfassende USA PATRIOT Act) aufgelegt und beinahe ohne jede Diskussion durch den Kongress gebracht, der ihm mit überwältigender Mehrheit (Repräsentantenhaus) bzw. lediglich einer Gegenstimme (Senat) zustimmte. Das Gesetz beinhaltete eine Vielzahl von Bestimmungen, die Einschränkungen der Exekutive aufhoben bzw. drastisch verringerten (etwa im Bereich der Abhörrechte, bei Hausdurchsuchungen oder der Erlangung von Informationen über Finanztransaktionen), Militärtribunale einrichteten, umfangreiche Auskünfte von ausländischen Staatsbürgern bei Reisen durch die USA einforderten und die Definitionsmacht über terroristische Vereinigungen der Exekutive überschrieben.[5] Auch sollte der Auslandsgeheimdienst CIA nun im Inland tätig werden können. Das Gesetzespaket war auf eine Laufzeit von vier Jahren beschränkt, wurde aber im März 2006 vom Kongress weit gehend unverändert verlängert. Aufgrund der massiven Einschränkung von Bürgerrechten und der drastischen Ausweitung staatlicher Macht gab es zwar prononcierte Kritik in Teilen der Öffentlich-

4 Siehe zusätzlich zur weiter oben angegebenen Literatur zum Thema Freiheit versus Sicherheit etwa Baker (2003); Etzioni (2004) oder Ranstorp und Wilkinson (2008).
5 Details finden sich in Less (2004).

keit (vgl. Dworkin 2002: 44; Hardin 2004), doch prallte diese letztlich an der durch die Anschläge gestärkten Regierung von Präsident George W. Bush ab.[6]

Auch in institutioneller Hinsicht hatte 9/11 Folgen: Eine Vielzahl von mit Aufgaben der Sicherheit befassten staatlichen Agenturen wurde unter die zentralisierte Kontrolle des neuen *Department of Homeland Security* gestellt, was einer umfangreichen Reorganisation der staatlichen Verwaltung in diesem Bereich gleichkam (Kettl 2004). Zudem wurden neue Institutionen wie das NCTC *(National Counterterrorism Center)* geschaffen, in dem alle relevanten Informationen aus diesem Bereich zusammen fließen sollten (vgl. Best 2011). In technischer Hinsicht wurden aufwändige Programme zur Sicherung der Grenzen wie das US-VISIT-System *(United States Visitor and Immigrant Status Indicator Technology)* aufgelegt, das vermittelst biometrischer Daten und umfangreicher Datenbanken die Einreise von Terroristen, Kriminellen und illegalen Einwanderern verhindern sollte.

Die Stärkung des Staates und eine politische Stimmung, die Zweifel am Handeln der Regierung in die Nähe unpatriotischen Verhaltens stellte, hatte auch Auswirkungen auf das Funktionieren der Justiz. Es kam zu einer starken Orientierung am Handeln der Exekutive und einer Schwächung der Unabhängigkeit des Rechtssystems, ein Wandel, der auf zum Teil schärfste Kritik stieß (Lichtblau 2008; Wax 2008). Ein Symbol dafür war die unbegrenzte Internierung von mehreren 100 Terrorverdächtigen im Gefangenenlager Guantanamo, einem US-Marinestützpunkt auf Kuba, ohne Zugang zum amerikanischen Rechtssystem, oder auch die unklare Haltung der Regierung Bush zum Gebrauch von Folter beim Verhör von Verdächtigen. Diese Praktiken stießen auch international auf scharfe Kritik und untergruben die moralische Position der Vereinigten Staaten als Verteidiger von Rechtsstaatlichkeit. Zudem schienen sie – nicht zuletzt in der islamischen Welt – das negative Zerrbild der USA zu bestätigen und somit deren terroristischen Gegnern weitere Unterstützung zuzuführen. Die Effektivität der gewählten Strategie zur Terrorbekämpfung konnte also durchaus in Frage gestellt werden (vgl. Wattellier 2004: 419).

Auch innerhalb der Vereinigten Staaten konnte die Regierung Bush nicht alle geplanten Vorhaben durchsetzen. So scheiterte etwa der Versuch, mit dem *Real ID Act* eine allgemeine und fälschungssichere Ausweiskarte einzuführen, an verbreiteter Skepsis gegenüber der damit verbundenen weiteren Stärkung des Staates. Die Bush-Administration hatte das Gesetz 2005 in einem Gesetzespaket zusammen mit unabweisbaren Militärausgaben und Tsunami-Hilfe durch den Kongress gebracht, um so den legislativen Widerstand zu überwinden (vgl. Ni und Ho 2008). Aber zahlreiche Bundesstaaten, auch solche unter republikanischer Führung, verweigerten die Einführung der entsprechenden Standards für Ausweise, so dass auch zehn Jahre nach den Anschlägen vom 11. September ein effektives Mittel zur Identifikation amerikanischer Staatsbürger fehlt. Im Hinblick auf die Durchsetzung der sicherheitspolitischen Agenda im eigenen Land sind also erhebliche Defizite auszumachen, verglichen mit den umfangreichen Maßnahmen, die man gegenüber Ausländern erzwungen und durch Kooperation auf der internationalen Ebene durchgesetzt hat.

6 Vergleiche dazu die Umfragen in Braml (2004).

3.2 Bundesrepublik Deutschland

Eine gesetzgeberische Reaktion auf die Anschläge vom 11. September fand in der Bundesrepublik sogar noch rascher als in den USA statt. Noch vor Ablauf des Monats wurde das *Sicherheitspaket I* auf den Weg gebracht, dem bereits im Januar 2002 ein *Sicherheitspaket II* folgte. Die beiden Gesetzespakete umfassten eine Vielzahl von einzelnen Regelungen, die beispielsweise das Religionsprivileg im Vereinsrecht abschafften, die Strafverfolgung ausländischer terroristischer Vereinigungen im Strafrecht ermöglichten, den Datenaustausch zwischen verschiedenen Sicherheitsbehörden erleichterten und zusätzliche Mittel für Aufgaben der Inneren Sicherheit bereitstellten (Busch 2007:413-414; zu Details siehe GHI 2009 oder Rau 2004). Die bundesdeutsche Politik blieb allerdings bei ihrer seit den 1970er Jahren etablierten Interpretation von Terrorismus als kriminellem Akt und folgte den Vereinigten Staaten nicht in ihrer Definition der Anschläge als kriegerischem Akt. Doch da vier der Schlüsselfiguren der Anschläge längere Zeit in Hamburg gelebt hatten und dort ausgebildet worden waren, empfand die Bundesrepublik eine besondere Notwendigkeit, sich an der internationalen Reaktion gegen den neuen transnationalen Terrorismus zu beteiligen, insbesondere auf europäischer Ebene.

Auch in der Bundesrepublik hatte man die gesetzlichen Neuerungen bei der Ausweitung von Kompetenzen des Verfassungsschutzes, des Bundesnachrichtendienstes, des Militärischen Abschirmdienstes sowie des Bundeskriminalamtes (BKA) zunächst auf fünf Jahre befristet, um eine prinzipielle Rückholbarkeit zu gewährleisten – obwohl die Maßnahmen zwischen den Parteien im Bundestag ziemlich unumstritten waren. Kritik war allerdings vorgebracht worden von Bürgerrechtsgruppen sowie von den Datenschutzbeauftragten der Länder und des Bundes. Letztere bezogen sich vor allem auf die starke Ausrichtung der Maßnahmen auf den Bereich Informationstechnik und äußerten Sorgen hinsichtlich der Verhältnismäßigkeit der Maßnahmen, da „mehr Überwachung [...] nicht automatisch zu mehr Sicherheit, aber stets zu weniger Freiheit“ führe (zit. nach Busch 2010a: 408). In institutioneller Hinsicht ist in der Bundesrepublik (wie in den USA) eine deutliche Zentralisierung von Sicherheitskompetenzen zu konstatieren, die sich zum einen durch konkrete Kompetenzverschiebungen (insbesondere die im Rahmen des BKA-Gesetzes von 2008 sowie der Föderalismusreform I auf das BKA übertragene Aufgabe zur Abwehr von Gefahren des internationalen Terrorismus; zudem die Ausweitung der Aufgaben sowie Neubenennung der Bundespolizei) äußerte, zum anderen durch die Schaffung eines gemeinsamen Zugriffs auf bis dahin getrennt vorgehaltene Datenbestände (vor allem durch das Gemeinsame-Dateien-Gesetz von 2006; vgl. Normann 2007).

Obwohl die Maßnahmen gegen den transnationalen Terrorismus gesellschaftlich durchaus kontrovers diskutiert wurden, blieb das Ausmaß an grundsätzlicher politischer Umstrittenheit relativ gering. Trotz zweier Regierungswechsel seit dem 11. September ist deshalb keine grundsätzliche Kurskorrektur in diesem Bereich zu verzeichnen; die befristeten Maßnahmen wurden denn auch Ende 2006 für weitere fünf Jahre verlängert. Der Hauptgrund dafür ist wohl eine große Ähnlichkeit in den Grundkonzepten der Anti-Terrorpolitik bei den beiden großen Parteien CDU/CSU und SPD, die beide Sicherheit

als Voraussetzung für Freiheit ansehen (Müller et al. 2009: 39; vgl. auch Glaessner 2010). Der Grundkonsens zwischen diesen Parteien wird zwar von den eher bürgerrechtlich orientierten Parteien Bündnis 90/Die Grünen und FDP herausgefordert, die die Ausweitung sicherheitsstaatlicher Kompetenzen kritisieren – vor allem jedoch in Phasen, in denen sie selbst in der Opposition sind (vgl. Busch 2003, 2007, 2010a).

Hindernisse ergaben sich für die sicherheitspolitische Agenda allerdings bisweilen durch das Bundesverfassungsgericht. Dieses erklärte das Luftsicherheitsgesetz von 2005 für verfassungswidrig, das den Abschuss von Verkehrsflugzeugen gestattete, falls diese zu Angriffszwecken gebraucht werden sollten. Auch das Gesetz über die Vorratsdatenspeicherung von Telekommunikationsdaten (das eine EU-Richtlinie aus dem Jahr 2006 umsetzte) wurde vom Gericht im März 2010 für nichtig und mit der Verfassung nicht vereinbar erklärt. Beide Urteile haben den in der Bundesrepublik ohnehin vorhandenen weitgehenden Konsens in Fragen der Inneren Sicherheit wohl eher gestärkt. Es muss allerdings auch bemerkt werden, dass dieser Konsens bisher nicht durch erfolgreiche terroristische Anschläge auf dem Gebiet der Bundesrepublik herausgefordert worden ist.

3.3 Großbritannien

Großbritannien ist hingegen ein Land, in dem (seit den Anschlägen auf den Londoner Nahverkehr vom Juli 2005) Erfahrungen mit Terrorismus sehr direkt bestehen.[7] Zudem hatte das Land bereits mehrere Jahrzehnte die Herausforderungen des nordirischen Terrorismus zu bewältigen. Die hoch zentralisierte Struktur des unitarischen britischen Staates mit seiner Dominanz der Regierung über das Parlament erleichterte eine rasche Reaktion, so dass bereits am 13. Dezember 2001 ein Gesetz als Reaktion auf die Terroranschläge in Amerika verabschiedet wurde, der *Anti-Terrorism, Crime, and Security Act of 2001*. Obwohl erst ein Jahr zuvor der *Terrorism Act 2000* verabschiedet worden war, enthielt dieses neue Gesetz umfangreiche Vorschriften, die insbesondere die staatlichen Rechte zur Informationsgewinnung ausweiteten, die Befugnisse der Polizei im Hinblick auf die Identifikation von Individuen erweiterten und großzügige Möglichkeiten schufen, auf elektronische Kommunikationsdaten mithilfe von Telefongesellschaften und Internetanbietern zuzugreifen. Zudem erhielt der Innenminister die Befugnis, des Terrorismus verdächtige Ausländer zu internieren und unbegrenzt festzuhalten. Diese Regelung verdeutlicht die in Großbritannien damals vorherrschende Interpretation, nach der der transnationale Terrorismus eine von außen kommende Gefährdung sei. Sie drückte sich auch in institutioneller Weise aus, indem die Zuständigkeit für die Terrorismusbekämpfung im Jahr 2002 dem *Minister of State for Immigration, Citizenship and Counter-Terrorism* zugewiesen wurde, der zuvor für *Asylum and Immigration* zuständig gewesen war.

Mit diesen Maßnahmen wurde die Macht des britischen Staates im Bereich der Terrorismusbekämpfung, die bereits zuvor (verglichen mit anderen europäischen Staaten) als besonders ausgeprägt gegolten hatte (Grote 2004: 631), noch weiter ausgebaut. Zu-

7 Als Überblick zu den Reaktionen Großbritanniens auf die Terroranschläge vom 11. September 2001 siehe Moran und Phythian (2008).

sätzlich wurde die Exekutive durch die politische Stärke der Labour-Regierung, eine schwache Opposition und eine eingeschränkte Judikative in die Lage versetzt, ihre Maßnahmen gegen den Terrorismus ungehindert umzusetzen (Haubrich 2003: 28). Internationale Konventionen zum Schutz der Menschenrechte (wie Art. 9 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und Art. 5 der Europäischen Konvention über Menschenrechte) wurden außer Kraft gesetzt, und im Belmarsh Prison in London wurde eine Gruppe von zunächst 17 ausländischen Terrorverdächtigen ohne Anklage jahrelang festgehalten, was Kritiker mit der Situation im US-Gefangenenlager Guantánamo Bay verglichen. Großbritanniens oberstes Berufungsgericht, die *Law Lords,* erklärten im Dezember 2004 eine Eingabe von acht der Festgehaltenen für zulässig und die Aussetzung der Europäischen Menschenrechtskonvention für ungültig. In ihrer Begründung wurde scharfe Kritik am Kurs der Regierung und dem Instrument der Internierung geübt. So schrieb Lord Scott:

> Indefinite imprisonment in consequence of a denunciation on grounds that are not disclosed and made by a person whose identity cannot be disclosed is the stuff of nightmares, associated whether accurately or inaccurately with France before and during the Revolution, with Soviet Russia in the Stalinist era and now associated, as a result of section 23 of the 2001 Act, with the United Kingdom (A and Others v Secretary of State for the Home Department [2004] UKHL 56, S. 71).

Doch durch ein neues Gesetz, das zwar bei einer erheblichen Zahl der eigenen Abgeordneten und auch im Oberhaus auf scharfe Kritik stieß, letztlich aber gegen das Versprechen einer unabhängigen Überprüfung binnen eines Jahres verabschiedet wurde, umging die Regierung den Richterspruch und schuf so im Februar 2005 die Möglichkeit, per Exekutiverlass weiterhin Internierungen ohne Gerichtsverfahren durchzuführen.

Die Politik der Labour-Regierungen basierte auf einem Verständnis der eigenen Aufgabe, das die Gewährleistung von Sicherheit im Zweifelsfall über die Einhaltung von Bürgerrechten stellte. Dies geht aus einer Vielzahl von entsprechenden Zitaten führender Politiker hervor, am prononciertesten wohl aus einer Äußerung von Premierminister Tony Blair im Zusammenhang mit der Verabschiedung des *Prevention of Terrorism Act* 2005, bei der er am 9. März 2005 vor dem Unterhaus sagte:

> I think that the civil liberties of the subject are extremely important, but I think that there is one basic civil liberty, which is the right to life. I think that freedom from terrorism is the most important consideration, which must be uppermost in our minds (Hansard, 9 March 2005, col. 1513).

Von Seiten der Konservativen Partei wurden zwar einzelne Maßnahmen bei der Bekämpfung des Terrorismus kritisiert, nicht jedoch der grundlegende Ansatz. So hat Premierminister David Cameron 2009 sogar einen eigenen *Minister of State for Security and Counterterrorism* im Home Office installiert und einen *National Security Council* geschaffen. Die Sekuritisierung der britischen Innenpolitik ist denn auch nicht allein auf die Abwehr des Terrorismus beschränkt, sondern findet sich auch in der massiven Ausweitung des Gebrauchs von Kameras im öffentlichen Raum oder der Sammlung von

DNA-Daten der Bevölkerung (Busch 2010b). „Überwachung ist Normalität geworden", wie es der damalige Sicherheitsminister Tony McNulty vor einer Untersuchungskommission des britischen Oberhauses ausdrückte (House of Lords 2009: 1.12). Und mit der Einführung einer „Nationalen Anti-Terrorstrategie" (vgl. HM Government 2009) wurde kürzlich der Grundsatz der Prävention in diesem Bereich ebenso festgeschrieben wie das bei der Fortifikation der Grenzen im Rahmen des so genannten *e-Borders Program* (vgl. Amoore 2006) bereits seit mehreren Jahren der Fall ist.

3.4 Vergleichende Analyse

Die terroristischen Anschläge vom 11. September 2001 haben, das zeigen schon zusammenfassende Darstellungen wie die hier gegebenen, überall die Schleusen für den Sicherheitsstaat geöffnet. Die Staaten haben rasch und umfassend reagiert, und sowohl auf legislativer wie auf institutioneller Ebene Maßnahmen ergriffen, um den transnationalen Terrorismus zu bekämpfen. Diese Maßnahmen wurden weitgehend ohne parlamentarische Beratungen und zumeist mit sehr großen Mehrheiten verabschiedet – es handelte sich also um die Stunde der Exekutive. Man kann wohl davon ausgehen, dass die Sicherheitsbehörden das sich bietende *window of opportunity* nutzten und vieles aus der Schublade zogen, was sie sich schon lange gewünscht hatten; der Umfang der Gesetze spricht dafür.[8]

Trotz dieser Ähnlichkeiten zeigen sich jedoch auch erhebliche Unterschiede zwischen den nationalstaatlichen Reaktionen. So variierte zum einen das Ausmaß der Eingriffe in zentrale Bürgerrechte erheblich zwischen den Staaten (s.o. sowie Haubrich 2003: 19); und auch der Umfang, in dem die jeweiligen Regierungen von ihnen für zentral gehaltene Vorhaben in die Tat umsetzen konnten, unterscheidet sich: So konnte sich die britische Regierung wohl sehr weitgehend durchsetzen, während sowohl die amerikanische wie auch die deutsche Regierung Abstriche hinnehmen musste, letztere durch Urteile des Bundesverfassungsgerichts in den Bereichen Flugsicherheit und Vorratsdatenspeicherung, erstere etwa bei der Umsetzung der Pläne für ein nationales Personalausweissystem.

Will man diese Unterschiede erklären, so erweist sich ein Blick auf die institutionellen Charakteristika der nationalen politischen Systeme als instruktiv. Insbesondere die Unterscheidung zwischen föderalen und unitarisch organisierten Systemen sowie die Wichtigkeit geschriebener Verfassungen fallen hier ins Auge. Im Trennföderalismus amerikanischer Prägung verfügt die Bundesebene eben kaum über Möglichkeiten, die Staaten zur Einführung von Maßnahmen zu bringen, die diese ablehnen. Und da selbst innerhalb der Republikanischen Partei von Präsident Bush die eher libertär orientierten Kräfte die Einführung von Personalausweisen für eine unzulässige Stärkung des Staates hielten, scheiterte auch ein zweiter Versuch zur Einführung über eine Initiative von dem Präsidenten nahestehenden Staaten unter der Führung von Florida (Singel 2005). Die Umgestaltung des bundesdeutschen Föderalismus im Rahmen der Föderalismusrefor-

8 Siehe Donohue (2008) für zahlreiche Beispiele von Maßnahmen, die in früheren Gesetzesentwürfen enthalten, vom Congress jedoch gestrichen wurden, im PATRIOT Act aber nun enthalten sind.

men führte zu einer neuen Balance der Kompetenzen, die die Macht der Bundesebene in Bezug auf Sicherheitsaufgaben deutlich stärkte. Ohne diese Reformen wäre die Reaktion auf die Terroranschläge in Deutschland anders ausgefallen. Die Einschränkungen, die die Bundesregierung in ihren Plänen hinnehmen musste, war hingegen dem verfassungsrechtlichen Schutz von Grundrechten zuzuschreiben. Der britische Fall demonstriert als Kontrast, wie ein Staat reagieren kann, in dem es keine geschriebene Verfassung und deshalb weder einklagbare Grundrechte noch eine *Bill of Rights* gibt und in dem die Bürger traditionell als *subjects* betrachtet werden: Hier sind die Eingriffe im Bereich der Bürgerrechte deutlich als am stärksten zu werten.

Allerdings erklären institutionelle Merkmale alleine nicht alles; historische Erfahrungen und die Lehren, die man aus ihnen zieht, spielen ebenfalls eine wichtige Rolle – und in Bezug auf die Reaktionen nach 9/11 zeigen sich hier vor allem Unterschiede hinsichtlich der Konzeptualisierung des Kampfs gegen den Terrorismus als Krieg oder nicht, sowie bezüglich des Spektrums der für angemessen gehaltenen Reaktionen, wie anhand der Fälle Vereinigte Staaten einerseits und Deutschland und Japan andererseits deutlich wird (Katzenstein 2003).

4 Internationale Zusammenarbeit

Die Reaktionen nach den Terroranschlägen vom 11. September 2001 beschränkten sich nicht auf die Ebene der Nationalstaaten; auch auf der internationalen Ebene kam es zu Reaktionen. Einige, für das hier behandelte Thema der Bürger- und Freiheitsrechte relevante, sollen im folgenden Teil des Aufsatzes behandelt werden, wobei der Fokus auf den Kooperations- und Konfliktmustern in den transatlantischen Beziehungen liegt.

Gemäß der weiter oben beschriebenen Interpretation der Anschläge als Bedrohung von außen verfolgten die USA als Reaktion eine Strategie der möglichst lückenlosen Überwachung einreisender Ausländer. Das erforderte ein gewisses Maß an internationaler Kooperation, das allerdings auch zum Teil auf indirekte Weise erreicht werden konnte. Ein Beispiel dafür ist das Lobbying der ICAO *(International Civil Aviation Organization)* durch die amerikanische Regierung mit dem Ziel, die Integration von sogenannten RFID-Chips in die Empfehlungen über Reisepässe aufzunehmen. Über diese Chips können Daten gespeichert und berührungslos ausgelesen werden – etwa ein digitalisiertes Foto des Passbesitzers oder seine biometrischen Daten – und die Pässe dadurch fälschungssicherer werden. Im Jahr 2003 gelang dies (Weinberg 2007: 800-801), worauf die Vereinigten Staaten und viele andere Länder sehr rasch ihre Reisepässe mit der neuen Technologie ausstatteten.[9]

Bereits am 19. November 2001 hatte der US-Kongress den *Aviation and Security Act* verabschiedet, um möglichst umfassende Daten über einreisende Flugpassagiere aus dem Ausland zu erhalten. So verpflichtete dieses Gesetz alle Fluglinien, die Flüge in die, aus den, oder durch die USA durchführten, umfassende Daten über ihre Flugpassagiere (die so genannten *Passenger Name Records* oder PNR) an die amerikanische

9 Siehe Weinberg (2007: 801-802) zu einer Diskussion über die Sicherheitsprobleme, die diese Technologie auch mit sich bringt.

Zollverwaltung zu übermitteln bzw. der Behörde direkten Zugriff auf diese Daten in ihren Reservierungssystemen zu gestatten. Da diese PNRs ein hohes Maß personenbezogener Informationen enthielten, ergab sich aus dem Gesetz ein Konflikt mit europäischen Datenschutzregeln; die Fluglinien standen deshalb vor dem Dilemma, entweder europäische oder amerikanische gesetzliche Regelungen brechen zu müssen. Da in den Ländern der Europäischen Union sehr viel schärfere Datenschutzbestimmungen bestehen als in den Vereinigten Staaten, kam es in der Folge zu Verhandlungen zwischen der Europäischen Kommission und dem US-Ministerium für Heimatschutz, in denen sich Letzteres weitgehend durchsetzte: so erhielt die amerikanische Seite Zugriff auf 34 Elemente aus dem PNR, die neben der Terrorismusbekämpfung auch für weitere Zwecke verwendet werden konnten, für mindestens dreieinhalb Jahre gespeichert und allen 22 Teilbehörden des Ministeriums zugänglich gemacht werden konnten (vgl. ausführlicher Busch 2006a). Trotz erheblicher Kritik der europäischen Datenschutzbeauftragten sowie des Europäischen Parlamentes trat diese Einigung im Sommer 2004 in Kraft.

Doch das Interesse der amerikanischen Regierung, Informationen zur Verwendung im Kampf gegen den internationalen Terrorismus zu erlangen, ging noch über die persönlichen Daten von Reisenden hinaus und beschränkte sich nicht auf intergouvernementale Verhandlungen: Wie die *New York Times* im Sommer 2006 enthüllte, hatte die amerikanische Regierung sich durch gerichtliche Anordnungen seit Ende 2001 Zugriff auf umfassende Daten über weltweite Finanztransaktionen verschafft, ohne dass andere Regierungen, die betroffenen Banken oder die an den Transaktionen Beteiligten davon eine Ahnung gehabt hätten. Die Bush-Administration machte sich dabei den Umstand zu Nutze, dass praktisch der gesamte internationale Zahlungsverkehr über eine in Belgien ansässige Industriegenossenschaft abgewickelt wird, die SWIFT *(Society for Worldwide Interbank Financial Telecommunication),* die pro Tag bis zu 12 Millionen Transaktionen zwischen 200 Ländern durchführt und dabei bis zu 6 Billionen US-$ bewegt. SWIFT unterhielt eines von zwei Rechenzentren in den USA, wo der gerichtlich autorisierte Zugriff stattfand (Lichtblau und Risen 2006; Busch 2010c). Die Enthüllung des geheim gehaltenen Datentransfers löste scharfe Kritik von Seiten europäischer Regierungen aus, da dieses Vorgehen nicht nur gegen Grundregeln des Schutzes personenbezogener Daten verstieß, sondern eine Enthüllung detaillierter Finanztransaktionen auch alle Beziehungen zwischen Firmen offen legt und somit als Instrument der Industriespionage genutzt werden kann. Der Versuch, Kooperation in diesem Bereich durch Verhandlungen zwischen der Europäischen Union und den Vereinigten Staaten zu etablieren, stieß auf den Widerstand des Europäischen Parlamentes, das im Jahr 2010 – aufgrund seiner neuen Kompetenzen unter dem Vertrag von Lissabon – das Verhandlungsergebnis ablehnte und eine Neuverhandlung erzwang.

Trotz des prinzipiell gemeinsamen Ziels der Bekämpfung des internationalen Terrorismus zeigt sich bei dessen Verfolgung also ein breites Spektrum an Interaktionsformen, die von der Kooperation bis zum Konflikt reichen. Die unterschiedlichen Haltungen zwischen den transatlantischen Partnern ist dabei wohl weniger auf ein unterschiedliches Maß an Betroffenheit zurückzuführen (zumindest seit den Terroranschlägen in Madrid 2004 und London 2005), als vielmehr auf unterschiedliche institutionelle Konfigurationen und prinzipielle Herangehensweisen. Ersteres verdeutlicht sich in dem

erheblichen Einfluss, den Datenschutzbeauftragte in den europäischen Ländern und zudem auf der europäischen Ebene haben und der in einem dichten Netz von gesetzlichen Schutzmaßnahmen für personenbezogene Daten wurzelt, während die USA (als einziges OECD-Land) keine staatliche Institutionalisierung von Datenschutz kennen. Letzteres zeigt sich in einem unterschiedlichen Verständnis des Charakters von die Privatsphäre des einzelnen schützenden Rechten: während diese in Amerika als *property rights* betrachtet werden, die prinzipiell aufgegeben werden können und deren Schutz vor allem dem Markt obliegt, werden sie in Europa als fundamentale (und damit nicht aufgebbare) Menschenrechte betrachtet, zu deren Einhaltung und Verteidigung vor allem der Staat verpflichtet ist (Kobrin 2004).

Allerdings ist die Situation in diesem Bereich nicht statisch, da eine große Vielzahl von Variablen das Verhalten der Akteure in diesem Bereich beeinflusst. So hat etwa die Europäische Kommission seit 2007 ihre Position in Fragen von Flugpassagierdaten verändert und sich damit der amerikanischen Position angenähert. Auslöser dafür war ein Urteil des Europäischen Gerichtshofs, das in einem vom Europäischen Parlament angestrengten Verfahren im Jahr 2006 der Kommission die rechtliche Kompetenz für Regelungen in diesem Bereich abgesprochen hatte, was zu einer Kündigung des bestehenden Abkommens mit den USA geführt hatte. Die Zuständigkeit für die neuen Verhandlungen wanderte aufgrund des Urteils von der für den Binnenmarkt zuständigen Generaldirektion (die ein hohes Schutzniveau befürwortet hatte) in die intergouvernementale Kooperation der Europäischen Union, also die Zusammenarbeit im Bereich der Innen- und Rechtspolitik. Die zuständigen EU-Innenminister standen einer Auswertung von PNR-Daten jedoch positiv gegenüber, und der damalige EU-Justizkommissar Franco Frattini befürwortete eine Auswertung dieser Daten auch in Europa. Während sich der Konflikt auf der internationalen Ebene mit den Vereinigten Staaten also durch diese Positionsänderung der Europäischen Kommission deutlich verringerte, entstand an seiner Stelle eine heftige Auseinandersetzung zwischen der Kommission und dem Europäischen Parlament (das auf der Aufrechterhaltung eines hohen Datenschutzniveaus besteht, vgl. Albrecht 2011) sowie im Kreis der EU-Innenminister, deren Positionen in Bezug auf die Nutzung dieser Daten erheblich variieren. Der grundlegende Konflikt über Normen und Werte hat sich somit lediglich in eine andere Arena verlagert.

5 Folgen

Die terroristischen Anschläge in den Vereinigten Staaten von Amerika vom 11. September 2001 haben nicht nur im Bereich der Außenpolitik, sondern auch in ganz erheblicher Weise im Bereich der Innen- und Rechtspolitik Spuren hinterlassen. Wie dieser Beitrag gezeigt hat, haben die gesetzlichen Reaktionen nicht nur in den USA, sondern auch in anderen Staaten zum einen zu einer Verschärfung von Strafvorschriften geführt, zum anderen zu einer erheblichen Ausweitung staatlicher Kompetenzen in Bezug auf die Erhebung und gemeinsame Nutzung von Informationen. Während allerdings die verschärften Strafandrohungen nur in sehr geringem Ausmaß in die Tat umgesetzt werden konnten bzw. mussten (die Zahl der unter den neuen Antiterrorgesetzen tatsächlich

Verurteilten ist sehr gering, vgl. Haubrich 2006: 413), hat die Ausweitung von zum Zweck der Terrorismusbekämpfung vorgenommenen Datensammlungen in vielen Ländern ein unerhörtes Ausmaß angenommen, das vor 9/11 angesichts der damit verbundenen Eingriffe in die *informationelle Selbstbestimmung*[10] der Bürger unvorstellbar gewesen wäre. So werden in großem Umfang Informationen über Reisen, Aufenthaltsorte und Finanztransaktionen gesammelt und auf verdächtige Muster hin durchsucht, und insbesondere Ausländer oder Bürger *mit Migrationshintergrund* sehen sich als potentielle Gefährder pauschal Verdächtigungen ausgesetzt. Insgesamt kann ein deutlicher Ausbau staatlicher Mechanismen zur Überwachung und Kontrolle konstatiert werden, auch wenn die Verkörperung des technokratischen Traums alles zu wissen – das im Jahr 2002 von der amerikanischen Regierung aufgelegte *Total Information Awareness*-Projekt unter Leitung von US-Admiral John M. Poindexter – bereits im darauffolgenden Jahr beendet werden musste, weil der US-Kongress dem kontrovers debattierten Projekt die Finanzierung entzog.[11]

Die Bekämpfung von Terrorismus ist eine hochkomplexe Aufgabe, und viele Länder haben bereits in den Jahrzehnten vor 9/11 mit den damit verbundenen Herausforderungen umgehen müssen. Auch das Funktionieren des politischen Systems sowie seiner Bestandteile unterliegt dabei Veränderungen. Eine umfangreiche Studie, in der die bundesdeutsche Erfahrung mit dem Terrorismus der 1970er Jahre aufgearbeitet wurde, konstatiert schon für die damalige Phase einen „Distanzverlust" zwischen Gesetzgeber und Exekutive, der zulasten des Ersteren und zu Gunsten des Letzteren ausgeht (Berlit und Dreier 1984: 261). So rückte die Kontrollfunktion des Parlamentes in den Hintergrund, weil die Legislative bemüht war, die Exekutive in ihren Bemühungen zur Bekämpfung des Terrorismus zu unterstützen. Im Gegensatz zur damaligen Zeit konstatieren vergleichende Analysen der Reaktionen auf die Terroranschläge von 2001, wie etwa vom Direktor des Freiburger Max-Planck-Instituts für ausländisches und internationales Strafrecht, Hans-Jörg Albrecht, eine deutlich geringer ausgeprägte rechtspolitische Debatte und eine „Dominanz der präventiven Ansätze" sowie einen „Rückzug des rückwärts gerichteten Strafrechts" (Albrecht 2002: 48). Die Anti-Terrorismus-Gesetzgebung der letzten Jahre, so Albrecht, lasse sich in eine allgemeine Entwicklung der Sicherheitsgesetzgebung einordnen. Doch sei dies durchaus kritisch zu sehen, da „die neue Gesetzgebung in einer Weise in die Zivilgesellschaft eingreift, die deren Freiräume als potentielle Gefahr versteht und unter allgemeinen Verdacht stellt" (Albrecht 2002: 51).

Wenn daher Strafrechts- und Terrorismusexperten bei der Analyse der nach den Terroranschlägen vom 11. September 2001 ergriffenen Gegenmaßnahmen aus verschiedenen Gründen Skepsis äußern, ob diese Maßnahmen zielführend sind (vgl. Albrecht 2002: 72; Waldmann 2009: 22), dann ist diese Skepsis insbesondere angesichts der durch diese Maßnahmen erzeugten erheblichen Kosten in Bezug auf Bürger- und Freiheitsrechte sehr ernst zu nehmen. Bereits weiter oben wurde angeführt, dass Maßnahmen wie die Internierung Terrorverdächtiger ohne gerichtliche Verfahren und ohne Aussicht auf solche (das bekannteste Beispiel ist das US-Lager Guantánamo Bay) international schweren Schaden für das Ansehen der Vereinigten Staaten im besonderen und

10 Zum Konzept der „informationellen Selbstbestimmung" siehe etwa Busch und Jakobi (2011).
11 Siehe zu Geschichte und Ergebnissen des TIA-Projektes National Research Council (2008: 239-249).

das Konzept des westlichen Rechtsstaates im allgemeinen angerichtet hat. Doch auch innenpolitisch ist die Verschiebung von Macht und Kompetenzen in Richtung Exekutive sehr kritisch kommentiert worden, auch in den Vereinigten Staaten selbst, wie etwa die Analysen des wissenschaftlichen Dienstes des US-Kongresses hinsichtlich des neu errichteten National Counterterrorism Center zeigen, die dessen Effektivität trotz erheblicher personeller Ressourcen und Kompetenzen anzweifeln (Best 2011). Die Strategie der *Tonnenideologie* – also einfach große Mengen an Personal, Geld und neuen Technologien in den Dienst der Bekämpfung des Terrorismus zu stellen und dann auf Erfolge zu hoffen – lässt sich auch in anderen Bereichen und Ländern erkennen. Und oft muss man feststellen, dass wohl zu viel Vertrauen in die Technik gesetzt wird und dass Technologien wie DNA-Analyse, automatische Gesichtserkennung oder der Einsatz von Überwachungskameras nicht zu den erhofften Ergebnissen führen. Wenn in diesem Bereich (wie das insbesondere bei DNA-Tests der Fall ist) der Fokus mehr auf Sensitivität als auf Selektivität liegt, besteht die Gefahr, dass viele *false positives* identifiziert werden, deren Überprüfung dann (beispielsweise bei Millionen von Flughafenpassagieren) die vorhandenen Kapazitäten des mit der Durchführung beauftragten Personals völlig überfordert (vgl. Saetnan 2007: 205).

Die Reaktionen auf die Terroranschläge vom September 2001 im Bereich der Innen- und Rechtspolitik haben, das lässt sich zusammenfassend sagen, hohe Kosten verursacht, sowohl in fiskalischer Hinsicht wie auch im Hinblick auf Bürger- und Freiheitsrechte. Die Ausweitung von Kompetenzen der Strafverfolgungsbehörden, die Einschränkung von Abwehrrechten Beschuldigter, die Technisierung und Informatisierung des Schutzes von Staatsgrenzen (an denen Reisende nicht nur zeitraubenden Prozeduren unterworfen werden, sondern auch gezwungen werden, große Mengen persönlicher Daten preiszugeben), die Verwischung und teilweise Aufhebung der Grenzen zwischen polizeilicher und geheimdienstlicher Tätigkeit, die Gründung neuer und personelle Aufstockung existierender staatlicher Behörden im Bereich der Sicherheitsverwaltung und die Verschiebung des Fokus staatlicher Tätigkeit von nachsorgendem Rechtsschutz zur präventiven Vermeidung von Rechtsgüterverletzungen wären hier zu nennen. Weiter oben wurde gezeigt, dass die politischen Bewertungen dieser Entwicklungen unterschiedlich vorgenommen werden können, und dasselbe gilt auch für die wissenschaftliche Literatur, in der kritische Bewertungen mit apologetischen kontrastieren. Während also einige Beobachter die westlichen Demokratien auf einer abschüssigen Bahn sehen, in Gefahr, schließlich auch zentrale Werte ihrer Gesellschaften aufzugeben (vgl. Haubrich 2006), sehen andere diese Werte nicht gefährdet, sondern konstatieren eine (angesichts der existierenden Bedrohung) nur sehr maßvolle Veränderung der Balance zwischen Sicherheit und Freiheit (vgl. Schmitt 2010).

Bedrohlich ist jedenfalls die Gefahr, dass die so stark ausgeweiteten Befugnisse des Staates von diesem zu anderen als den ursprünglich vorgesehenen Zwecken genutzt werden. Solche Befürchtungen sind nicht etwa aus der Luft gegriffen – in Großbritannien ist das bereits geschehen: Als im Herbst 2008 im Rahmen der damaligen Finanzmarktkrise 300.000 britische Kontoinhaber um ihre Einlagen bei der Internet-Tochter *Icesave* der isländischen Landsbanki-Bank fürchteten, fror die Regierung Brown unter Bezugnahme auf den *Anti-terrorism, Crime and Security Act 2001* die in Großbritanni-

en liegenden Guthaben der Bank ein (Donaldson und Vina 2008). Die isländische Regierung war natürlich darüber empört, dass mit zur Bekämpfung von Terroristen vorgesehenen Mitteln gegen sie vorgegangen wurde (Wintour und Gillan 2008).

Neben der Gefahr des Missbrauchs von Kompetenzen muss im Rückblick kritisch auch die Frage nach der Effektivität der ergriffenen Maßnahmen gestellt werden. Weiter oben in diesem Beitrag wurden ja eine Reihe von Beispielen aufgeführt, die hier Zweifel aufkommen lassen, von den geringen Verurteilungszahlen Terrorverdächtiger bis zu Analysen der Arbeit staatlicher Agenturen. Daneben lassen auch theoretische Überlegungen es fraglich erscheinen, ob die so oft vorgebrachte Notwendigkeit der Einschränkung von Freiheitsrechten der Bürger zur Aufrechterhaltung der Sicherheit tatsächlich existiert. Eine spieltheoretische Modellierung des Verhältnisses, die die Interaktionseffekte zwischen staatlichen Agenturen und Terrororganisationen in die Analyse einbezieht, bezweifelt diesen direkten Zusammenhang und zeigt, dass unter bestimmten Bedingungen reduzierte Freiheitsrechte sogar die Wahrscheinlichkeit von Anschlägen erhöhen können (Dragu 2011). Zumindest, so folgert der Autor aus seinen Ergebnissen, müsse man die Effekte freiheitsbeschränkender Maßnahmen daher genauer diskutieren und überlegen, ob die sicherheitsverbessernden Ergebnisse nicht auch ohne solche Einschränkungen erzielt werden könnten; auch dürfe man aus der Abwesenheit von Anschlägen nicht schon auf die Effektivität der ergriffenen Maßnahmen schließen (Dragu 2011: 76). Hinzu kommt, dass das populäre Argument, wer nichts zu verbergen habe, habe von den zur Abwehr von Terrorismus ergriffenen Maßnahmen auch nichts zu befürchten, einer genaueren Betrachtung nicht standhält (Solove 2011).

Wenn also theoretische und empirische Überlegungen eher Zweifel aufkommen lassen, ob die nach 9/11 ergriffenen drastischen Maßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus tatsächlich zielführend sind, dann bleibt als Begründung, warum sie ergriffen wurden, am ehesten das Argument, dass Angriffe und Anschläge seit jeher „die Stunde der Falken“ seien (Waldmann 2009: 21). Hardliner, so Waldmann, profitierten eben politisch, wenn sie drastische Maßnahmen ergriffen, weil so das Vertrauen der Bevölkerung in die Fähigkeiten des Staates erhöht werde – wie man beispielsweise am politischen Erfolg von Präsident George W. Bush sehen könne.

Gegen diese nüchterne Einschätzung kann man letztlich nur das Argument setzen, dass dies alles um den Preis der Gefahr geschieht, Grundwerte der liberalen Demokratie zu gefährden – Werte mithin, die ja angeblich mit diesen Maßnahmen geschützt werden sollen.

Literatur

Albrecht, H.-J. (2002). Antworten der Gesetzgeber auf den 11. September. Eine vergleichende Analyse internationaler Entwicklungen. *Journal für Konflikt- und Gewaltforschung*, *4* (2), 46-77.

Albrecht, J.-P. (2011). EU. Bei Abflug Rasterfahndung. *Blätter für deutsche und internationale Politik*, *56* (5), 22-24.

American Civil Liberties Union. (2004). The Surveillance-Industrial Complex. How the American Government Is Conscripting Businesses and Individuals in the Construction of a Surveillance Society. New York, NY: ACLU.

Amoore, L. (2006). Expert report: Borders. In Surveillance Studies Network (Hrsg.), *A Report on the Surveillance Society. For the Information Commissioner by the Surveillance Studies Network*. London: Information Commissioner's Office.

Andreas, P. (2003). Redrawing the Line. Borders and Security in the Twenty First Century. *International Security*, *28* (2), 78-111.

Andreas, P. & Biersteker, T.J. (Hrsg.) (2003). The rebordering of North America. Integration and exclusion in a new security context. New York, NY: Routledge.

Baker, N.V. (2003). National Security versus Civil Liberties. *Presidential Studies Quarterly*, *33* (3), 547-567.

Berlit, U. & Dreier, H. (1984). Die legislative Auseinandersetzung mit dem Terrorismus. In F. Sack & H. Steinert (Hrsg.), *Protest und Reaktion (Analysen zum Terrorismus 4/2)* (S. 227-318). Opladen: Westdeutscher Verlag.

Best, R.A. (2011). The National Counterterrorism Center (NCTC). Responsibilities and potential congressional concerns. *CRS report for Congress, 75700.* Washington, DC: Congressional Research Service.

Braml, J. (2004). Vom Rechtsstaat zum Sicherheitsstaat? Die Einschränkung persönlicher Freiheitsrechte durch die Bush-Administration. *Aus Politik und Zeitgeschichte*, *54* (45), 6-15.

Busch, A. & Jakobi, T. (2011). Die Erfindung eines neuen Grundrechts. Zu Konzept und Auswirkungen der ‚informationellen Selbstbestimmung'. In C. Hönnige, S. Kneip & A. Lorenz (Hrsg.), *Verfassungswandel im Mehrebenensystem* (S. 297-320). Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.

Busch, A. (2010a). Kontinuität statt Wandel. Die Innen- und Rechtspolitik der Großen Koalition. In C. Egle & R. Zohlnhöfer (Hrsg.), *Die Große Koalition 2005-2009. Eine Bilanz der Regierung Merkel* (S. 401-430). Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.

Busch, A. (2010b). Politik, Prävention, Privatheit. Orwell und die britische Gegenwart. In S. Seubert & P. Niesen (Hrsg.), *Die Grenzen des Privaten* (S. 145-164). Baden-Baden: Nomos (Schriftenreihe der Sektion Politische Theorien und Ideengeschichte in der Deutschen Vereinigung für Politische Wissenschaft, 16).

Busch, A. (2010c). The Regulation of Privacy. *Working Paper No. 26,* Jerusalem: Jerusalem Papers in Regulation & Governance.

Busch, A. (2007). Von der Reformpolitik zur Restriktionspolitik? Die Innen- und Rechtspolitik der zweiten Regierung Schröder. In C. Egle & R. Zohlnhöfer (Hrsg.), *Ende des rotgrünen Projektes. Eine Bilanz der Regierung Schröder 2002-2005* (S. 408-430). Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.

Busch, A. (2006). Ethics, Civil Liberties, Globalization, and Global Security. *GCSP Policy Brief, No. 10*, Genf: Geneva Centre for Security Policy.

Busch, A. (2006a). From Safe Harbour to the Rough Sea? Privacy Disputes across the Atlantic. *SCRIPTed. A Journal of Law and Technology, 3* (4), 304-321. http://www.law.ed.ac.uk/ahrc/script%2Ded/vol34/busch.asp. Zugriff: 13. Juni 2011.

Busch, A. (2003). Extensive Politik in den Klippen der Semisouveränität. Die Innen- und Rechtspolitik der rot-grünen Koalition. In C. Egle, T. Ostheim & R. Zohlnhöfer (Hrsg.), *Das rotgrüne Projekt. Eine Bilanz der Regierung Schröder 1998-2002* (S. 305-327). Wiesbaden: Westdeutscher Verlag.

Chirinos, A. (2005). Finding the balance between liberty and security. The Lords decision on Britains Anti-Terrorism Act. *Harvard Human Rights Journal*, *18* (2), 265-276.

Colombani, J.-M. (2001, 13. Sep.). Nous Sommes Tous Américains. *Le Monde*. http://www. lemonde.fr/idees/article/2007/05/23/noussommestousamericains_913706_3232.html. Zugriff: 30. Apr. 2011.

Denninger, E. (1990). Der Präventions-Staat. In E. Denninger (Hrsg.), *Der gebändigte Leviathan* (S. 33-49). Baden-Baden: Nomos.

Donaldson, K. & Vina, G. (2008, 9. Oktober). U.K. Used Anti-Terrorism Law to Seize Icelandic Bank Assets, Bloomberg. http://www.bloomberg.com/apps/news?pid=newsarchive&sid=aXjIA5NzyM5c. Zugriff 15. Mai 2011.

Donohue, L.K. (2008). *The cost of counterterrorism. Power, politics, and liberty*. Cambridge: Cambridge University Press.

Dragu, T. (2011). Is There a Tradeoff between Security and Liberty? Executive Bias, Privacy Protections, and Terrorism Prevention. *American Political Science Review*, *105* (1), 64-78.

Dworkin, R. (2002). The Threat to Patriotism. *The New York Review of Books*, *49* (3), 44-49.

Etzioni, A. (2004). How patriotic is the Patriot Act? Freedom versus security in the age of terrorism. New York, London: Routledge.

Glaeßner, G.-J. (2010). A Change of Paradigm? Law and Order, Anti-Terrorism Policies, and Civil Liberties in Germany. *German Politics*, *19* (34), 479-496.

Groß, T. (2002). Terrorbekämpfung und Grundrechte. Zur Operationalisierung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes. *Kritische Justiz*, *35* (1), 1-18.

Grote, R. (2004). Country Report on the United Kingdom. In A. von Bogdandy, R. Wolfrum, C. Walter, S. Vöneky, V. Röben & F. Schorkopf (Hrsg.), *Terrorism as a Challenge for National and International Law. Security versus Liberty? Bd. 169* (S. 591-631). Berlin: Springer.

Gustav-Heinemann-Initiative & Humanistische Union (Hrsg.) (2009). *Graubuch Innere Sicherheit. Die schleichende Demontage des Rechtsstaates nach dem 11. September 200*1. Norderstedt: Books on Demand.

Hardin, R. (2004). Civil Liberties in the Era of Mass Terrorism. *Journal of Ethics*, *8* (1), 77-95.

Haubrich, D. (2006). Modern Politics in an Age of Global Terrorism. New Challenges for Domestic Public Policy. *Political Studies*, *54* (2), 399-423.

Haubrich, D. (2003). September 11, anti-terror laws and civil liberties. Britain, France and Germany compared. *Government and Opposition*, *38* (1), 3-28.

HM Government (2009). Pursue Prevent Protect Prepare. The United Kingdom's Strategy for Countering International Terrorism. Norwich: TSO.

House of Lords. Select Committee on the Constitution (Hrsg.) (2009). Surveillance. Citizens and the State. *2nd Report of Session 2008-09*. London: The Stationery Office.

Huster, S. & Rudolph, K. (Hrsg.) (2008). *Vom Rechtsstaat zum Präventionsstaat*. Frankfurt a.M.: Suhrkamp (Edition Suhrkamp, 2543).

Katzenstein, P.J. (2003). Same War Different Views. Germany, Japan, and Counterterrorism. *International Organization*, *57* (4), 731-760.

Kettl, D.F. (2004). System under stress. Homeland security and American politics. Washington, D.C.: CQ Press.

Kobrin, S.J. (2004). Safe harbours are hard to find. The trans-Atlantic data privacy dispute, territorial jurisdiction and global governance. *Review of International Studies*, *30* (1), 111-131.

Lange, H.-J. (2008). Der Wandel des föderalen Sicherheitsverbundes. In S. Huster & K. Rudolph (Hrsg.), *Vom Rechtsstaat zum Präventionsstaat* (S. 64-81). Frankfurt a.M.: Suhrkamp (Edition Suhrkamp, 2543).

Lepsius, O. (2004). Freiheit, Sicherheit und Terror. Die Rechtslage in Deutschland. *Leviathan*, *32* (1), 64-88.

Less, S. (2004). Country Report on the USA. In A. von Bogdandy, R. Wolfrum, C. Walter, S. Vöneky, V. Röben & F. Schorkopf (Hrsg.), *Terrorism as a Challenge for National and International Law: Security versus Liberty? Bd. 169* (S. 633-731). Berlin: Springer.

Lichtblau, E. & Risen, J. (2006, 23. Juni). Bank Data Sifted in Secret by US. to Block Terror. *The New York Times*, 1.

Lichtblau, E. (2008). *Bush's law. The remaking of American justice*. New York: Pantheon Books.

Meisels, T. (2005). How Terrorism Upsets Liberty. *Political Studies*, *53* (1), 162-181.

Moran, J. & Phythian, M. (Hrsg.) (2008). Intelligence, security and policing post-911. The UK's response to the 'war on terror'. Basingstoke, NY: Palgrave Macmillan.

Müller, M.M., Schlögel, M. & Sturm, R. (2009). Sicherheit als Thema der deutschen Innenpolitik. Eine Analyse anhand der Bundestagswahlprogramme von CDU und SPD (19492005). In N. Werz (Hrsg.), *Sicherheit* (S. 31-48). Baden-Baden: Nomos (Veröffentlichungen der Deutschen Gesellschaft für Politikwissenschaft, 26).

National Commission on Terrorist Attacks upon the United States (2004). The 9/11 Commission report. Final report of the National Commission on Terrorist Attacks Upon the United States. New York: W. W. Norton & Company.

National Research Council. (2008). Protecting individual privacy in the struggle against terrorists. A framework for program assessment. Washington, DC: National Academies Press.

Ni, A.Y. & Ho, A.T. (2008). A Quiet Revolution or a Flashy Blip? The Real ID Act and U.S. National Identification System Reform. *Public Administration Review*, *68* (5), 1063-1078.

Noll, A.J. (2004). Vor dem Sicherheitsstaat?. *Österreichische Zeitschrift für Politikwissenschaft*, *33* (1), 33-47.

Normann, L. (2007). Neueste sicherheitspolitische Reformergebnisse zur Terrorprävention. *Aus Politik und Zeitgeschichte*, *57* (12), 11-17.

Organisation for Economic Cooperation and Development (2004). *The security economy*. Paris: OECD.

Ranstorp, M. & Wilkinson, P. (Hrsg.) (2008). *Terrorism and Human rights*. London, New York: Routledge.

Rau, M. (2004). Country Report on Germany. In A. von Bogdandy, R. Wolfrum, C. Walter, S. Vöneky, V. Röben & F. Schorkopf (Hrsg.), *Terrorism as a Challenge for National and International Law. Security versus Liberty?. Bd. 169* (S. 311-362). Berlin: Springer.

Riescher, G. (Hrsg.) (2010). Sicherheit und Freiheit statt Terror und Angst. Perspektiven einer demokratischen Sicherheit. Baden-Baden: Nomos (Sicherheit und Gesellschaft, 2).

Saetnan, A.R. (2007). Nothing to Hide, Nothing to Fear? Assessing Technologies for Diagnosis of Security Risks. *International Criminal Justice Review*, *17* (3), 193-206.

Schmitt, G.J. (Hrsg.) (2010). Safety, liberty, and Islamist terrorism. American and European approaches to domestic counterterrorism. Washington, D.C: AEI Press.

Schwetzel, W. (2007). Freiheit, Sicherheit, Terror. Das Verhältnis von Freiheit und Sicherheit nach dem 11. September 2001 auf verfassungsrechtlicher und einfachgesetzlicher Ebene. *Studien zum öffentlichen Recht, Völker und Europarecht, 75*. München: F. Vahlen.

Singel, R. (2005, 25. April). Florida Planning Son of Matrix, *Wired*. http://www.wired.com/politics/security/news/2005/04/67313. Zugriff: 5. Mai 2005.

Solove, D.J. (2011). Nothing to hide. The false tradeoff between privacy and security. New Haven: Yale University Press.

Thiel, M. (2011). *Die 'Entgrenzung' der Gefahrenabwehr. Grundfragen von Freiheit und Sicherheit im Zeitalter der Globalisierung*. Tübingen: Mohr Siebeck.

Waldmann, P. (2009). Sicherheit versus Sicherheitsgefühl. Die politischen Auswirkungen des Terrorismus. In N. Werz (Hrsg.), *Sicherheit* (S. 17-29). Baden-Baden: Nomos (Veröffentlichungen der Deutschen Gesellschaft für Politikwissenschaft, Bd. 26).

Walter, C. (2004). Defining Terrorism in National and International Law. In A. von Bogdandy, R. Wolfrum, C. Walter, S. Vöneky, V. Röben & F. Schorkopf (Hrsg.), *Terrorism as a Challenge for National and International Law. Security versus Liberty?* (S. 23-43). Berlin: Springer (Beiträge zum ausländischen öffentlichen Recht und Völkerrecht, 169).

Wattellier, J.J. (2004). Comparative Legal Responses to Terrorism. Lessons from Europe. *Hastings International and Comparative Law Review*, *27* (2), 397-419.

Wax, S.T. (2008). Kafka comes to America. Fighting for justice in the war on terror. New York, NY: Other Press.

Weinberg, J. (2007). Tracking RFID. I/S: A Journal of Law and Policy for the Information Society, 3 (3), 777-836.

Werkner, I.-J. (2011). Die Verflechtung innerer und äußerer Sicherheit. Aktuelle Tendenzen in Deutschland im Lichte europäischer Entwicklungen. *Zeitschrift für Außen- und Sicherheitspolitik*, *4* (1), 65-87.

Wintour, P. & Gillan, A. (2008, 10. Oktober). Lost in Iceland: £1 billion from councils, charities and police, The Guardian. http://www.guardian.co.uk/business/2008/oct/10/banking-iceland. Zugriff: 15. Mai 2011.